



ATekom

im Verband kommunaler
Unternehmen

Geschäftsführung

An den
Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Fröhlecke
Referat II 1.
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

Unser Zeichen	Aktenzeichen	Durchwahl 0221/3770-	Datum
Schm/Kro	B/05-14-53	226/227	20.04.99

Erstes Gesetz zur Modernisierung von Regierung und Verwaltung in Nordrhein-Westfalen
Artikel 1: Änderung der Gemeindeordnung

Sehr geehrter Herr Fröhlecke,

die ATekom hatte in mehreren Schreiben - u.a. an den Herrn Ministerpräsidenten, diverse Ministerien und Landtagsfraktionen - zu der geplanten Änderung der Gemeindeordnung Stellung genommen. Die folgende Stellungnahme entspricht inhaltlich den früheren. Sie enthält lediglich einige wenige redaktionelle Änderungen:

In Artikel 1 des Gesetzentwurfes ist u.a. vorgesehen, § 107 der Gemeindeordnung zu ändern. Hierzu hat der VKU mit Schreiben vom 10.02.1999 Stellung genommen. Im folgenden soll deshalb lediglich auf die Bestimmungen eingegangen werden, die für die Telekommunikation von Bedeutung sind. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Einschränkung des Tätigkeitsfeldes der Gemeinden, die TK-Aktivitäten entfalten, auf den Betrieb von TK-Leitungsnetzen. Eine darüber hinausgehende Betätigung soll dem Subsidiaritätsprinzip unterworfen werden. Da eine derartige Bestimmung negative gesamtwirt-

schaftliche Folgen haben würde, sollten in Artikel 1 Ziffer 8 a) 3. die Wörter „des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen“ ersetzt werden durch „der Telekommunikation“.

Begründung: Eine restriktive Auslegung der Formulierung „... sowie des Betriebs von Telekommunikationsleitungsnetzen“ kann bei Aktivitäten außerhalb des Netzbetriebes eine unerträgliche Verunsicherung der Unternehmen zur Folge haben.

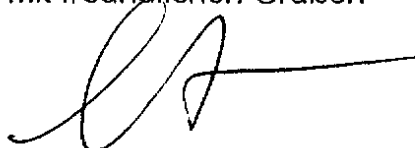
Nach § 14 Telekommunikationsgesetz müssen Unternehmen, die auf anderen Märkten als der Telekommunikation eine marktbeherrschende Stellung inne haben (dies gilt insbesondere für Versorgungsunternehmen), Telekommunikationsdienstleistungen in einem rechtlich selbständigen Unternehmen führen. Diese Bestimmung hat dazu geführt, daß kommunale Versorgungsunternehmen eigene Telekommunikationsgesellschaften gegründet haben. Nach unseren Kenntnissen gibt es in der Bundesrepublik 76 solcher kommunalbestimmter Telekommunikationsgesellschaften. Ein Drittel von ihnen hat ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen. Diese Unternehmen bieten auf dem örtlichen Markt TK-Dienstleistungen an. Sie können - da sie sich als Teilnehmernetzbetreiber verstehen - mehr als andere, etwa bundesweit tätige, Carrier Wettbewerb auf dem örtlichen Telekommunikationsmarkt erzeugen und dazu beitragen, daß die Preise auch in diesem Segment des TK-Marktes gesenkt werden. Eine nachhaltige, auf die Bürger sich positiv auswirkende Verstärkung des Wettbewerbs im Ortsbereich ist ohne die Stadtwerke-Töchter nicht denkbar. Große Gesellschaften - wie etwa Colt - suchen ihre Kunden ausschließlich im zentralen City-Bereich von Großstädten, wo Banken konzentriert angesiedelt sind. Bundesweit tätige Carrier wie Arcor und Mobilcom oder reine Reseller ohne eigene Infrastruktur bieten lediglich verbilligte Ferngespräche an. Da sie nicht über Teilnehmeranschlüsse verfügen, sind sie für den in Ortsnetzen stattfindenden Verkehr irrelevant. Somit verbleiben als einzige wirkliche Wettbewerber gegenüber der Deutschen Telekom AG im Ortsbereich nur die sogenannten City Carrier, das heißt, die Töchter die Stadtwerke.

In Nordrhein-Westfalen haben von den hier tätigen kommunalen TK-Gesellschaften elf eine Lizenz der Klasse 4 (Sprachtelefondienst auf der Basis selbstbetriebener TK-Netze) erhalten.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Subsidiaritätsklausel würde dazu führen, daß die kommunalen TK-Anbieter mit erheblichen Unsicherheiten zu rechnen hätten, da - abgesehen vom zeitlichen Aufwand - befürchtet werden muß, daß eine restriktive Auslegung der Subsidiaritätsklausel eine Verweigerung der betreffenden wirtschaftlichen Betätigung, wie zum Beispiel Telefonie, Internet-Providing usw., zur Folge haben könnte.

Der Bereich der Telekommunikation ist denkbar ungeeignet, etwaige ordnungspolitische Vorstellungen zu realisieren. Jede Einschränkung der kommunalwirtschaftlichen Entfaltung auf dem Telekommunikationsmarkt bedeutet eine Reduzierung des Wettbewerbs zum Schaden der Bürger. Der möglicherweise angestrebte Schutz des Mittelstandes in Handwerk oder Handel geht ins Leere. Da die kommunal bestimmten TK-Gesellschaften in großem Umfang in ihre Netze investieren müssen und sich für den Vertrieb örtlicher Händler bedienen, würde eine Einschränkung der kommunalen Betätigung sogar das Gegenteil dessen bewirken, was mit dem Gesetzentwurf ggf. angestrebt wird. Neben dem Bürger würden Handwerk und Handel - wenn der Entwurf in der vorliegenden Form verabschiedet wird - gegenüber der gegenwärtigen Situation sogar benachteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized, cursive 'S' followed by a horizontal line extending to the right.

Dr. Schmitt